1665/J XXI.GP

Eingelangt am: 14.12.2000

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kostelka und Genossen an den Bundeskanzler betreffend außergewöhnliche Vermögenszuwächse des Bundeskanzlers

In der Zeitschrift Profil vom 4. Dezember 2000 erschien ein Artikel, in welchem aus der neuesten Publikation von Joachim Riedl zitiert wird. Dabei wird dem Bundeskanzler Wolfgang Schüssel unterstellt, dass dieser sich sein Optionsrecht auf eine leitende Funktion im Wirtschaftsverlag samt Pensionsregelung abfinden ließ und zwar in Form einer zweistelligen Millionensumme.

Dieser Sachverhalt wurde zunächst vom Bundeskanzler nicht kommentiert, in Folge zurückgewiesen.

Da die Funktion des Bundeskanzlers eine der zentralsten politischen Funktionen ist, handelt es sich bei solchen Rechtsgeschäften um keine Privatangelegenheit, sondern um eine Angelegenheit, bei der die Öffentlichkeit das Recht auf volle Information hat.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmungen des Unvereinbarkeitsgesetzes hinzuweisen, wonach Mitglieder der Bundesregierung während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben dürfen. Diese Verfassungsbestimmung hat ihren Sinn in der Garantie der völlig unabhängien Ausübung der Funktion als Bundeskanzler.

Darüber hinaus müssen Mitglieder der Bundesregierung nach Amtsantritt und in Folge alle zwei Jahre ihre Vermögensverhältnisse offenlegen. Im Falle eines außergewöhnlichen Vermögenszuwachses hat der Präsident des Rechnungshofes dies dem Präsidenten des Nationalrates mitzuteilen.

Um Ihnen in Form einer Anfragebeantwortung (obwohl der Gegenstand der Anfrage nicht die Vollziehung oder Regierungsakte betrifft) zu ermöglichen, umfassend zu diesen Vorwürfen schriftliche Stellung zu beziehen, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

Wie beurteilen Sie die genannten Sachverhalte und welche Stellungnahme möchten Sie gegenüber dem Nationalrat und damit der Öffentlichkeit - abgeben?